

# Satzung des Vereins „SoLaWi Giechburgblick“

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „SoLaWi Giechburgblick“. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Scheßlitz.
3. Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. April und endet am 31. März des Folgejahres.

## §2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt insbesondere folgende gemeinnützige Zwecke:
  - a) die Förderung von Umwelt- und Naturschutz sowie der Landschaftspflege
  - b) die Förderung von Bildung, Erziehung und Forschung
  - c) die Förderung des Klimaschutzes
2. Dem Satzungszweck wird insbesondere entsprochen durch:
  - a) Etablierung und Entwicklung der solidarischen Landwirtschaft, welche sich auf die Prinzipien des ökologischen Anbaus, der Regionalität und der Solidarität („gemeinsam sich die Ernte teilen“) gründet.
  - b) Förderung von kleinbäuerlicher nachhaltiger Landwirtschaft, Obst- und Gemüseanbau und gemeinschaftlicher, natur- und umweltschonender Selbstversorgung und damit Wertschöpfung in der Region.
  - c) Erfahrungsmöglichkeiten in Natur- und Klimaschutz, biologischem Gartenbau und biologischer Landwirtschaft durch gemeinschaftsbildende und generationenübergreifende Aktionen, Raum für kulturellen und künstlerischen Austausch, Angebot von Kursen, Seminaren und anderen öffentlichen Veranstaltungen

- d) Erprobung neuer Organisationsformen durch Kooperation mit Betrieben und Institutionen, deren Geschäftsgegenstand zur Umsetzung der o.g. Ziele geeignet ist.
- e) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung, Vernetzung, Wissensaustausch und Nutzen von Synergieeffekten
- f) Erhalt alter und samenfester Obst- und Gemüsesorten
- g) Vorhaben, die Maßnahmen zur Entwicklung von gesunden und sich selbst erhaltenden Energie-, Wasser- und Nahrungskreisläufen umzusetzen, z.B. art- und wesensgerechte Tierhaltung, Pflege der Bodengesundheit und Gewässerschutz.
- h) Zugang zu den Ergebnissen der Vereinsarbeit hat jede/r Interessierte. Veranstaltungen, die der Information, der Schulung und dem Erfahrungsaustausch über Vereinsziele dienen, sind öffentlich.
- i) Die biologische und nachhaltige Nutzung der Böden

### **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Spenden, Zuschüsse, Einnahmen und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

### **§ 4 Mitglieder**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
2. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung und die Geschäftsordnung des Vereins an.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche volljährige Person, Fördermitglied jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen will. Der Aufnahmeantrag ist in Textform mit Angabe der gewünschten Mitgliedsart an den Vorstand zu richten.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig; diese entscheidet endgültig über die Aufnahme. Ihre Entscheidung unterliegt keiner Prüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
3. Die Entscheidung über Aufnahmeanträge wird den Bewerberinnen/n vom Vorstand in Textform mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht gehalten, Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a. den Tod bei natürlichen Personen
  - b. Auflösung der juristischen Person
  - c. Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
  - d. freiwilligen Austritt oder
  - e. Ausschluss.
  - f. Aufhebung / Löschung des Vereins
2. Der Austritt als Mitglied (Ernteteiler) ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand in Textform unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist anzuzeigen.
3. Der Austritt als Fördermitglied ist zum Ende eines Monats möglich. Er ist in Schriftform dem Verein mitzuteilen.
4. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Er setzt voraus, dass das Verhalten der auszuschließenden Person in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig; diese entscheidet endgültig über den Ausschluss. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig den von ihnen benannten und vereinbarten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Die Höhe der Beiträge wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

## **§ 8 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind berechtigt an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen, sofern nicht anders von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.
2. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Stimmberechtigt sind lediglich die ordentlichen Mitglieder, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat.
- 3.
4. Fördermitglieder können bei Abstimmungen ihre Meinung kundtun, haben jedoch kein Stimmrecht bei Abstimmungen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung (§10) und
- b. der Vorstand (§11).

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Einberufung erfolgt in Textform vom Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch Versand derselbigen spätestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, sobald es das Interesse des Vereins erfordert.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss keine Präsenzveranstaltung sein, sie kann per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich, sofern nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Öffentlichkeit für bestimmte Tagesordnungspunkte ausgeschlossen wird. Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern in Textform zuzuleiten ist. Es kann ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a. die Wahl, Entlastung und Absetzung der Mitglieder des Vorstands (§ 11)
  - b. die Ausrichtung der Vereinspolitik
  - c. Satzungsänderungen und
  - d. die Auflösung des Vereins.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung kann – mit Ausnahme von Satzungsänderungen – ihre Tagesordnung abändern oder ergänzen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung aufgeführt werden und im Wortlaut vorliegen.

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens **zwei** Personen. Diese werden in das Vereinsregister eingetragen.
2. Eine inhaltliche Arbeitsteilung der Vorstandsarbeit legen die Vorstände untereinander fest
3. Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

4. Die Mitgliederversammlung schlägt aus ihrer Reihe Kandidaten für den Vorstand vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit über die Vorstandsmitglieder.
5. Sollte ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit ausscheiden, soll sichergestellt sein, dass der Verein handlungsfähig bleibt. Es dürfen nicht weniger als zwei Vorstände im Amt sein. Die Vorstände können in diesem Fall im Konsens einen Vorstand kooptieren. Kooptierte Vorstände müssen bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Wenn sich keine Lösung ergibt, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
7. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt.
8. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die geschäftsführungsrelevanten Entscheidungen werden von dem Vorstand getroffen.
9. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und legt entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Einzelheiten der Vereinsarbeit fest. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere:
  - a. die Festlegung und Durchführung des Programms der im Sinne des §2 der Satzung festgelegten Zielsetzung
  - b. die Erstellung des Jahresabschlusses.
10. Sollten das Vereinsregister beim Amtsgericht, das Finanzamt oder andere Behörden Einwände im Zusammenhang mit der Gründung, Fortsetzung etc. des Vereins und dessen Satzung haben, so können die erforderlichen Veränderungen durch zwei Vorstände ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung und/oder des restlichen Vorstands vorgenommen werden. Die Mitgliederversammlung ist baldmöglichst darüber zu informieren.

## § 12 Finanzierung

Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge, Umlagen, Spenden, öffentliche Zuschüsse und andere finanzielle Mittel, soweit sie nicht dem Zweck des Vereins widersprechen. Eine weitere Grundlage der Finanzierung sind die Solidarbeiträge der Ernteteiler. Diese werden jährlich bei der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung ein Liquidator/in bestimmt.
3. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den BUND Naturschutz Bayern e.V. Ortsgruppe Bamberg Steuernummer: 244/147/80055, Gemeinnütziger Verein der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**Scheßlitz, den 11.12.23**

Vorstandsmitglieder: